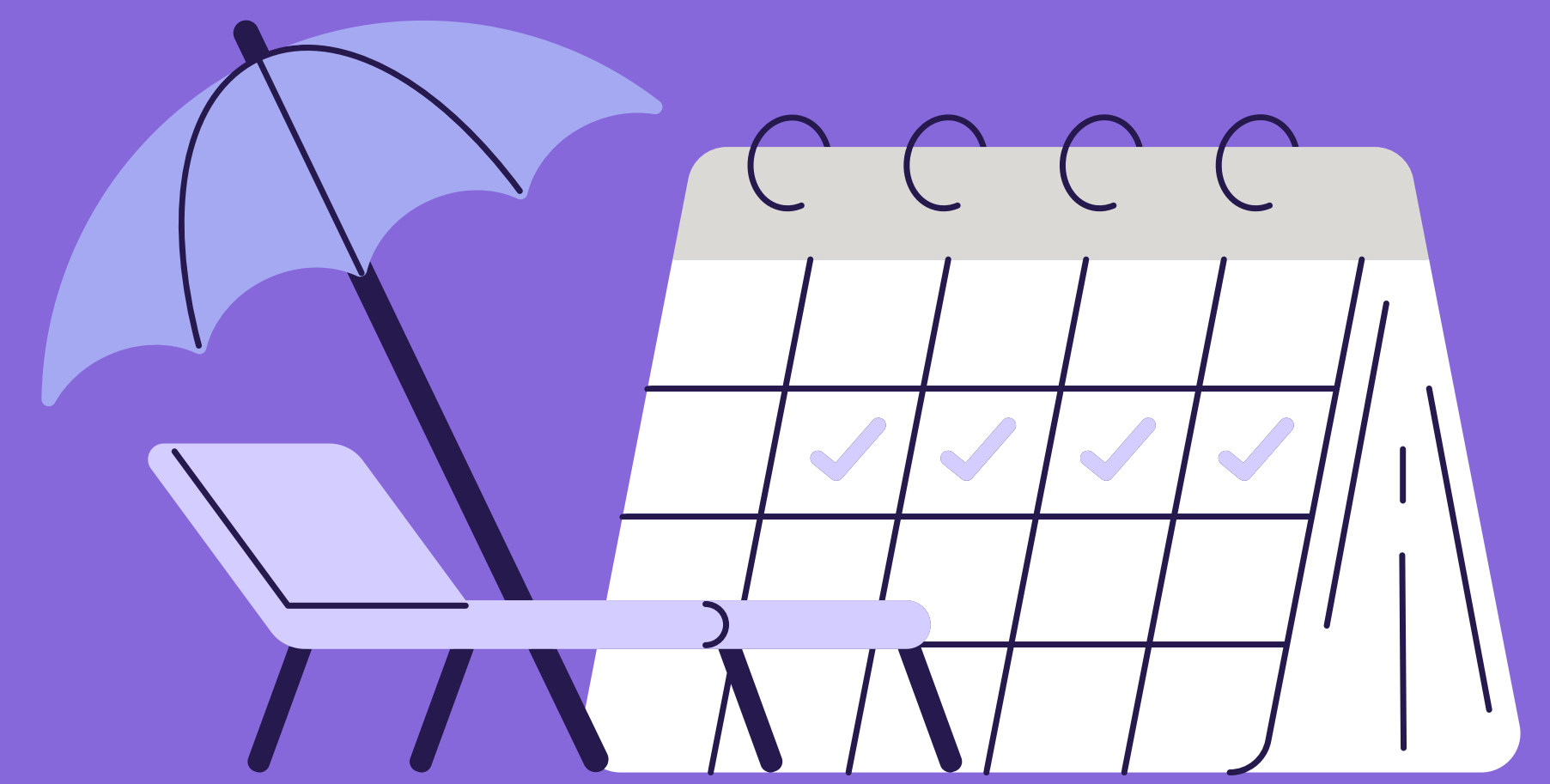


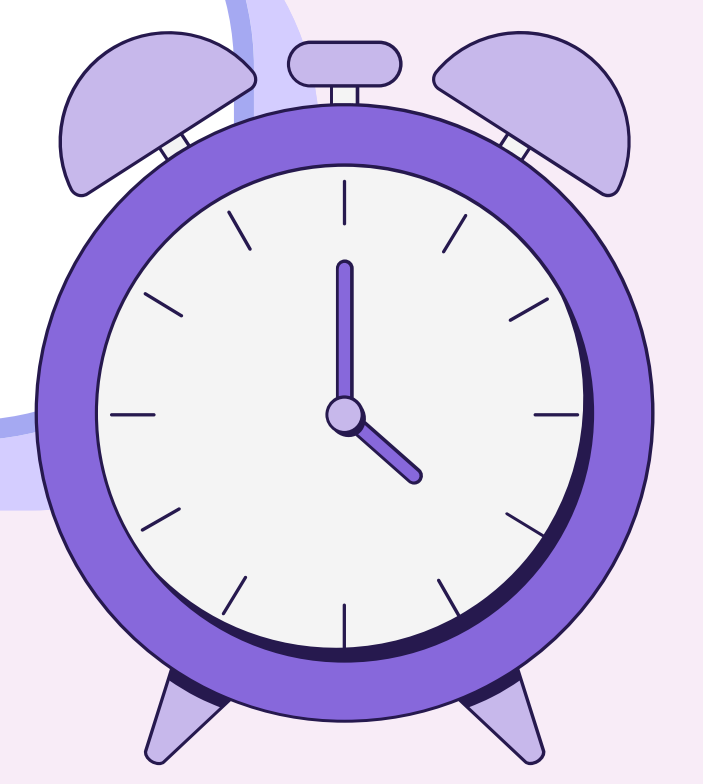
IHRE EINGETRAGENE PFLEGEPERSON IST KRANK ODER IM URLAUB?

SIE MÜSSEN IHREN ANSPRUCH AUF VERHINDERUNGSPFLEGE (VHP) ABRUFEN!

ABER WAS MUSS ICH WISSEN?



ZUERST MÜSSEN WIR UNS FRAGEN: WIRD DIE ÜBLICHE PFLEGEPERSON WENIGER ALS 8 STUNDEN ABWESEND SEIN?



JA

NEIN

STUNDENWEISE VERHINDERUNGSPFLEGE

Keine Kürzung des Pflegegeldes
Anspruch auf 42-Tage

TAGEWEISE VERHINDERUNGSPFLEGE

Bei Krankheit oder Urlaub meistens.
50% Pflegegeld-Kürzung (1/60 /Tag)
Keine Kürzung am ersten und letzten Tag
Reduziert 42-Tage Anspruch

IST DIE EINSPRINGENDE PFLEGEPERSON EIN VERWANDTER BIS ZUM 2. GRAD ODER WOHT DORT IM HAUSHALT?

JA

NEIN

VHP-BUDGET (1,5x PFLEGE GELD):

Pflegegrad 2 = 474,00 € pro Jahr
Pflegegrad 3 = 817,50 € pro Jahr
Pflegegrad 4 = 1.092,00 € pro Jahr
Pflegegrad 5 = 1.351,50 € pro Jahr

Rückerstattung Ihrer Fahrtkosten und des Verdienstaufschlags ist bis zu einem Höchstbetrag von 1.685 € bzw. 2.528 € möglich.

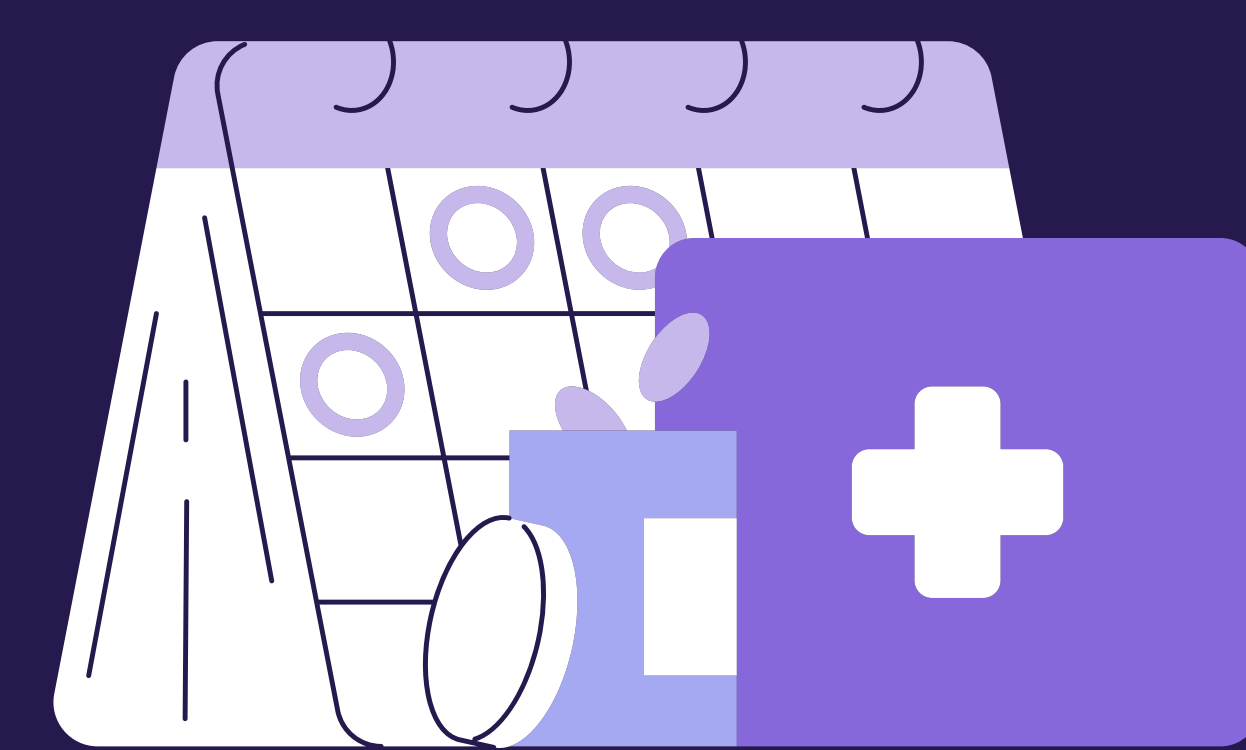
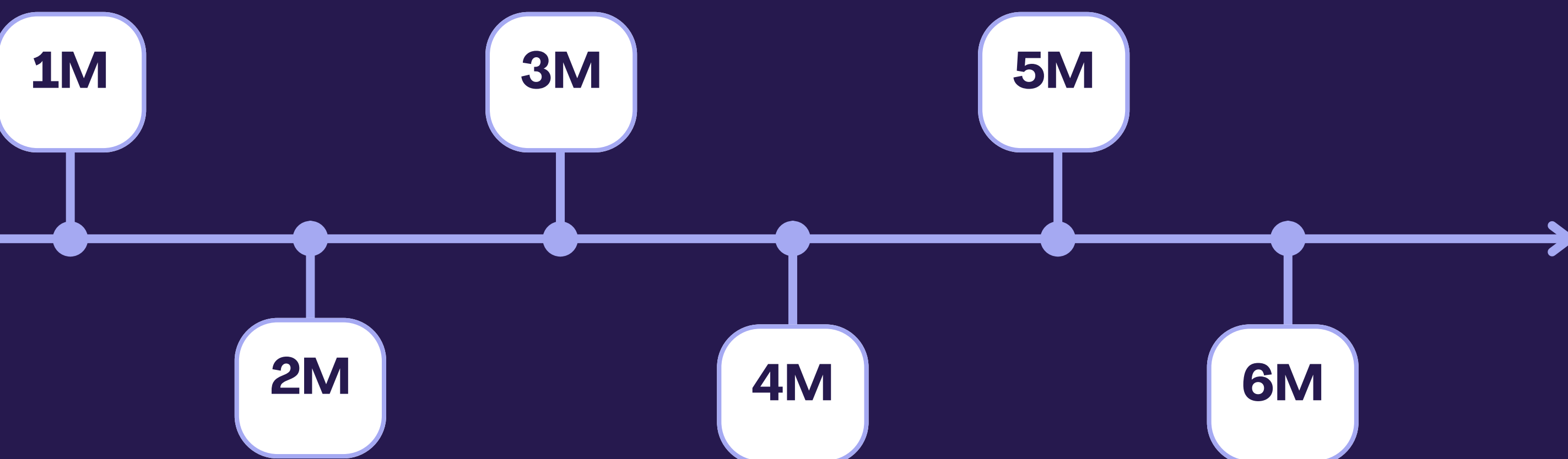
VHP-BUDGET (UNEINGESCHRÄNKT):

Pflegegrad 2 - 5 = 1.685,00 € pro Jahr

Eine Aufstockung aus nicht in Anspruch genommener Kurzzeitpflege ist im Jahr 2024 bis zu einem Betrag von 843 € möglich.

Pflegegrad 2 - 5 = 2.528,00 € pro Jahr

ZEITPUNKT ABHÄNGIG VON NACHGEWIESENER ERFOLGTER VORPFLEGE



6 MONATE VORPFLEGEZEIT

Fixierter Antragsmonat

Variationen bei Pflegepersonen oder Orten und Unterbrechungen sind erlaubt.

Vorpflegezeit entfällt ab 01.07.25.

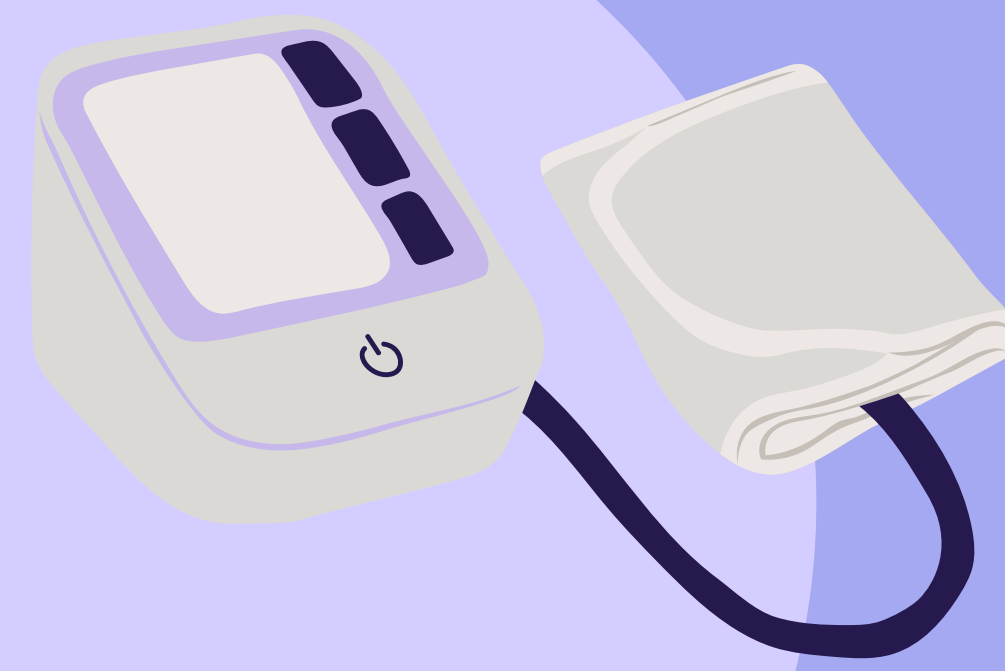
Für Personen bis 25 Jahre mit Pflegegrad 4 oder 5 entfällt die Vorpflegezeit bereits ab dem 01.01.2024.

Viele Kassen verzichten jedoch bereits jetzt darauf.

STEUERN:

BEFREIT

- Bis zu max. monatlichen Pflegegeld
- Angehörige gemäß §1589 BGB
- Sittlich verpflichtete Pflegeperson
- Ehrenamtliche Pflegeperson über Organisation



STEUERPFLICHTIG

- Sittlich NICHT verpflichtete Pflegeperson
- Gewerbliche, selbstständige, vertragliche Pflegeperson



AUSBLICK 2025

- Ab dem **01.07.2025** werden die Leistungsbeträge der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege gemäß eines neuen **§ 42a SGB XI** zu einem **gemeinsamen Jahresbetrag** zusammengefasst. Dadurch steht für VHP und Kurzzeitpflege ein kalenderjährlicher **Gesamtleistungsbetrag** von bis zu **3.539 €** zur Verfügung, den die Anspruchsberechtigten flexibel für beide Leistungsarten nutzen können.
- Die zeitliche Höchstdauer der Verhinderungspflege wird ab dem **01.07.2025** auf **bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr** angehoben und somit an die Höchstdauer der Kurzzeitpflege angeglichen. Dies gilt ebenfalls für den Zeitraum der **häufigen Fortzahlung** eines zuvor bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes, der sowohl während der VHP als auch während der Kurzzeitpflege besteht.
- Zudem entfällt ab dem **01.07.2025** die Anforderung einer **sechsmonatigen Vorpflegezeit**.